

Ausbildungsregelung für Behinderte nach § 42 m HwO zum Holzfachwerker/zur Holzfachwerkerin

Die Handwerkskammer für Mittelfranken erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27.10.2008 und der Vollversammlung vom 08.12.2008 als zuständige Stelle nach den §§ 41, 42 m, 91 Abs. 1 Ziffer 4 und 106 Abs. 1 Ziffer 10 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch das Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931) für die Berufsausbildung behinderter Menschen nachstehende besondere Regelung.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zur Holzfachwerkerin/zum Holzfachwerker erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3 Personenkreis

Diese Regelung gilt gemäß §§ 66 BBiG bzw. 42m der HwO für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Jugendliche, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind.

Dazu gehören neben körper- und sinnesbehinderten Jugendlichen insbesondere Jugendliche mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen).

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

§ 4 Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

(1) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Behinderte erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie ist durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung

einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung - durchzuführen.

(2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Abs. 1 können Ansprüche gegenüber dem Auszubildenden nicht hergeleitet werden.

§ 5 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

(1) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge gem. § 42i der HwO in Verbindung mit § 42m HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

(2) Es soll darauf geachtet werden, dass die Beschulung in der Berufsschule in einem eigenen Klassenverband erfolgt.

§ 6 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Zeichnen und Konstruieren von weniger komplexen Erzeugnissen
6. Durchführen von Holzschutzmaßnahmen
7. Durchführen von Montage- und Demontearbeiten
8. Umgang mit Informations- und Kommunikationssystemen
9. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team
10. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen
11. Be- und Verarbeiten von Holz, Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen sowie von Halbzeugen
12. Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen
13. Herstellen von Teilen und Zusammenbauen zu Erzeugnissen
14. Behandeln und Veredeln von Oberflächen
15. Kundenorientierung und Serviceleistungen
16. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen

§ 7 Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthal-

tenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 9 Berichtsheft

(1) Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

(2) Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Berichtsheftes entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens fünf Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens zehn Minuten hierüber ein Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann. Weiterhin soll der Prüfling in insgesamt höchstens 150 Minuten Aufgaben schriftlich bearbeiten, die sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht:

- Herstellen eines Werkstücks unter Anwendung manueller und maschineller

ler Bearbeitungs- und Verbindungstechniken einschließlich Oberflächenbearbeitung.

- Durch die Durchführung der Arbeitsaufgabe, das Fachgespräch und die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte und Arbeitsmittel festlegen, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung anwenden sowie seine Vorgehensweise erläutern kann.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe I durchführen. Weiterhin soll der Prüfling in insgesamt höchstens 80 Stunden eine Arbeitsaufgabe II, die einem betrieblichen Auftrag entspricht, durchführen und mit entsprechenden Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann. Für die Arbeitsaufgabe I kommt insbesondere in Betracht:

- Herstellen eines Erzeugnisses aus unterschiedlichen Materialien unter Anwendung maschineller Bearbeitungs- und Verbindungstechniken.

Für die Arbeitsaufgabe II kommt insbesondere in Betracht:

- Gestalten und Herstellen eines Erzeugnisses einschließlich des Einrichtens und Bedienens von Maschinen und Vorrichtungen, Nutzung von Anwenderprogrammen, Herstellen und Zusammenbauen von Teilen, Montieren von Beschlägen sowie Oberflächenbehandlung.

- Dem Prüfungsausschuss ist vor Durchführung der Arbeitsaufgabe II ein fertigungsreifer Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Erstellung der Arbeitsaufgabe II ist der betriebliche Bereich, in dem der Auszubildende überwiegend ausgebildet wurde, zu berücksichtigen. Durch die Durchführung der Arbeitsaufgaben, deren Dokumentation und das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und zeitlicher Vorgaben planen und durchführen, Informations- und Kommunikationssysteme nutzen, Arbeitsergebnisse kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum

Umweltschutz und zur Qualitätssicherung ergreifen sowie seine Vorgehensweise erläutern kann. Das Ergebnis der Arbeitsaufgabe I und der Arbeitsaufgabe II ist jeweils mit 50 Prozent zu gewichten.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen Arbeitsplanung und Konstruktion, Planung und Fertigung, Montage sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Die Aufgabenstellung im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll anschaulich und praxisbezogen formuliert werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Arbeitsplanung und Konstruktion

Beschreiben der Vorgehensweise bei der Konstruktion von Erzeugnissen unter Berücksichtigung von Bauweise, Funktion und Konstruktionstechnik; Erstellen von Skizzen und weniger komplexeren Entwurfs- sowie Konstruktionszeichnungen.

2. Fertigungsplanung und -techniken

Beschreiben der Vorgehensweise bei der Planung und Fertigung von Erzeugnissen unter Berücksichtigung von Werkstoffeigenschaften, Maschinen- und Anlagentechnik; Erstellen von Planungs- und Fertigungsunterlagen.

3. Montage

Beschreiben der Vorgehensweise beim Einbau von Erzeugnissen unter Berücksichtigung von örtlichen Gegebenheiten, Baustelleneinrichtungen, Montage-, Dämm- und Befestigungstechniken sowie Wartungsarbeiten.

3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Anschauliche, am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientierte, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt beschreiben.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und Konstruktion 75 Minuten

- im Prüfungsbereich Fertigungsplanung und -techniken 60 Minuten

- im Prüfungsbereich Montage 30 Minuten

- im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 45 Minuten

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung

hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung werden die Prüfungsbereiche wie folgt bewertet:

- Gestaltung und Konstruktion mit 30 %

- Planung und Fertigung mit 50 %

- Montage mit 10 %

- Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 %

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In drei Prüfungsbereichen des schriftlichen Teils der Prüfung müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sein. In keiner der Arbeitsaufgaben des praktischen Teils sowie in dem weiteren Prüfungsbereich des schriftlichen Teils dürfen ungenügende Leistungen erbracht worden sein.

(9) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind gemäß § 42 I Abs. 1 HwO bei der Prüfung zu berücksichtigen, insbesondere die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.

§ 12 Durchlässigkeit

Für den Fall, dass während der Ausbildungszeit, z. B. nach der Zwischenprüfung, festgestellt wird, dass eine Ausbildung im Beruf Schreiner (Tischler) möglich ist, sowie nach bestandener Abschlussprüfung besteht die Möglichkeit des Wechsels in die Ausbildung im Beruf Schreiner (Tischler).

Schon erbrachte Ausbildungsleistungen können auf Antrag bei der zuständigen Stelle, unter Prüfung des Einzelfalles, auf die Ausbildung zum Schreiner (Tischler) angerechnet werden.

§ 13 Bestehende Ausbildungsverhältnisse

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften für die Berufsausbildung zum Holzfachwerker vom 06.02.1981, zuletzt geändert am 05.04.2004 weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 14 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tag der Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung - Ausgabe Mittelfranken - Nr. 4 vom 20.02.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften für die Berufsausbildung zum Holzfachwerker vom 06.02.1981, zuletzt geändert am 05.04.2004 außer

Kraft. Der Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer für Mittelfranken vom 08.12.2008 über die Ausbildungsregelung für Behinderte nach § 42 m HwO zum Holzfachwerker/zur Holzfachwerkerin wurde vom Bayerischen Staatsministerium für

Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Schreiben vom .02.02.2009 (Nr. H – 4400e/256/2). gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Nr. 10 HwO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nürnberg, den 20. Februar 2009

Handwerkskammer für Mittelfranken
Heinrich Mosler
Präsident
Prof. Dr. Elmar Forster
Hauptgeschäftsführer